

Nro

~~Ex. P. 11. 11~~

~~E. D. 11. 11~~

h. a. 81.

Der Königl. Regierung in Pommern

Renovirte

Gesinde =	} Ordnung/
Tageelöhner =	
Bauer = und	
Schäffer =	

Wie solche auff vorher gepflogene Communication mit den Hnn. Land-Ständen auff dem Land-Tage zu Wolgast im Decembri 1669, adjoustiret und beliebet worden.

Sedruckt und Verlegt zu Alten Stettin
von Michael Höpfnern / Königl. und Raths Buchdr.
Im Jahr Christi 1673.



**Von Ihr. Königl.
Majestät zu Schweden zum
Commerſchen Eſtat verordnete
General Statthalter und
Regierung.**



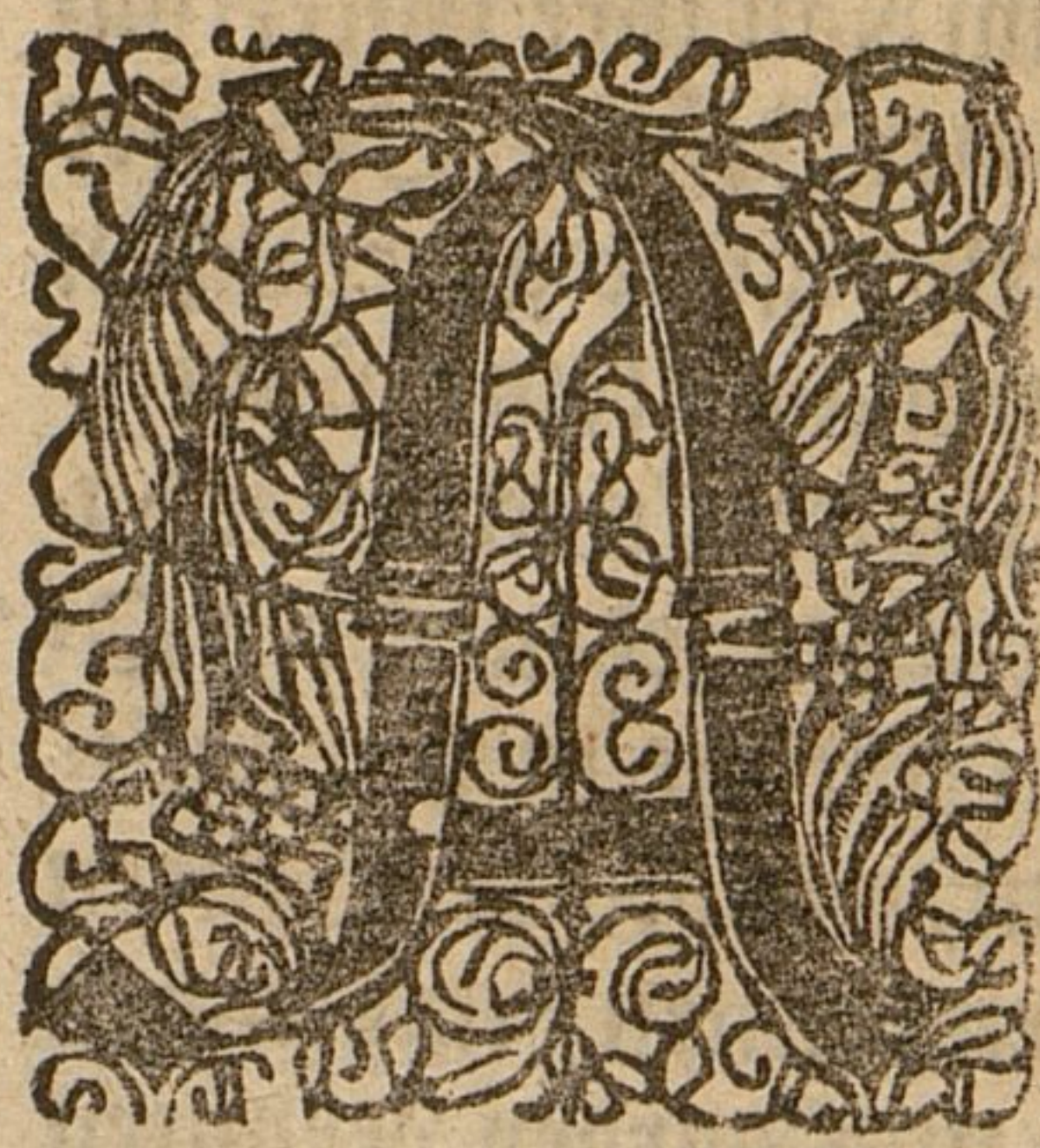
Demnach die tägliche Erfahrung und häufig eingekommene Querelen ſattſam bezeugen/daß denen hiebevör gepubllicirten Geſinde- und dazu gehörigen Ordnungen biß daher nicht nachgelebet/ſondern der bey den fürgeweſenen Kriegs- und theuren Zeiten erforderter groſſer Lohn von dem Geſinde/Arbeits-Leuten und Tagelöhnern einen Weg als den andern genommen/darauff gedrungen/ und die jezige (Gott Lob) wolfeile Zeit dabey in keine Conſideration gezogen werde; Solches aber ſehr unbillig/ und zu ſonderlicher Beſchwerde eines Haußwirthes angeſehen und gereichig; So iſt ſolchem bißherigen Ungehorsam und frevelhaſſten Beginnen der Dienſtboten und anderer Arbeiter fürzukömen hochnötig gefunden/ und demnach auff dem im verwichenen Jahre alhier gehaltenen Landes-Convent die für dem beliebte Geſinde- und dazu gehörige Ordnungen de Annis 47. und 63. zuſammen gezogen/ auch in denen nötig-befundenen Stücken verbessert/ und zu männliches Nachricht und Verhalten/damit ſich keiner der Unwiſſenheit halber zu entſchuldigen haben möchte / von neuen durch öffentlichen Druck publiciren zu laſſen/mit gemeinem Rath entſchloſſen worden/ und lautet dieſelbe/wie folget.

TIT.

TITULUS I.

Vom Gottesdienst.

§. I.



Anfänglich weil sich be-
findet/ daß des wehrten Gottes-
dienstes mit gebührender Andacht und
Eyfer nicht abgewartet / sondern auff
Feyer-Sonn-Buß- und Bet-Tagen / zu
nicht geringer Entehrung und Mißbrauch
des heiligen Sabbaths/ allerhand Haus-
und Feld-Arbeit verrichtet / und dadurch
an statt des verhoffenden himmlischen Segens und Gedeuens /
nur der Fluch und Vermaledeyung verursachet und herbey gezo-
gen werde/ soll solches hinfüro gänzlich auff dem Lande so wol
als in Städten abgeschaffet und verbotten seyn/ und von der D-
brigkeit nicht verstattet werden/ daß dero Diener / Unterthanen
und Einwohner Zeit wärender Predigt mit Pflügen / Säen/
Meyen/ Handthieren/ Verkaufsen un̄ anderer unziemlicher Hand-
Arbeit und Gewerbe den Gottesdienst versäumen/ weniger Korn
und dergleichen Waaren alsdann zur Stadt bringen und ausfüh-
ren/ bey Vermeidung unnachlässiger Straffe/ so oft Jemand da-
wider gehandelt zu haben / überwiesen seyn wird.

§. 2. Gestalt dann/ damit der Baurmann seinen Gottes-
dienst um so viel embsiger obligen könne/ und zur Ungebühr da-
von nicht abgehalten werde / derselbe bey Sonn- und Fest-Ta-
gen mit Anführen/ Jagten/ Fischerereyen un̄ andern Fron- und Fuhr-
Dienstten/ ohne sonderliche erhebliche Noth / darunter doch ein
jeglicher Vorwand nicht zurechnen/ nicht belästiget/ sondern auff
solche Zeit ganz und gar verschonet werden soll.

§. 3. Inmassen dann auch zu Zeit und Stunden / wenn
man prediget und das Testament des Leibes und Blutes unsers
HERREN JESU CHRISTI verreichet/ kein Schencken von Wein/
Bier oder Brandtwein/ soll verstattet werden/ bey Verlust al-
les Biers und Weins oder desselben Werthes/ so die Krüger in
Zeit der Überfahung im Hause haben/ darauff dann alle Obrig-
keit jedes Ortes fleißige Achtung geben werden.

a ij

§. 4. Wie

§. 4. Wie nicht weniger eine jegliche Obrigkeit sorgfältig beobachten wird / daß auff Hochzeiten / Kind-Tauffen / Begräbnüssen und dergleichen Zusammenkunfften aller Überfluß in Essen und Trincken / wie auch unordentlicher / kostbarer / den Bauern und Land-Leuten nicht anstehender Kleidung / vermitteln / und darunter diese beschwerliche Zeiten und ihr selbst eigener Nutz und Bestes consideriret werde: Gestalt dann / im Fall ihre Unterthanen / Diener und Gesinde / wie nicht weniger Müller / Schäffer und Frey-Schulzen sich hierunter einiger Uppigkeit gebrauchen wolten / zu ernster Straffe gezogen / wie dann auch keine Gilden / sonderlich auff Sonn-oder Fest-Tagen / gehalten / noch Bier dazu eingeleger werden soll / es sey dann zuvor eines jeden Orts Obrigkeit berichtet / und Erlaubniß erlanget / welche in Verwilligung desselben / zuvorn die Wolfeile der Zeit / und ob der Bauern und Knechte Vermögen ein solches ertragen können / imgleichen die Anzahl der Personen wol überlegen / und darbey verhüten werden / daß in dem Pfingsten und sonst / kein Bier / Zeit währenden Feiertagen / außgezapffet / sondern dieselbe mit Andacht und heiligem Leben hingebacht / auch kein Spielwerck und unordentliches Tanzen bey solchen Zusammenkunfften gehalten werden möge.

TITULUS II.

Von Verlöbnißen der Unterthanen.

§. I.

Als auch die tägliche Erfahrung bezeuget / daß mit Verlöbniß- und Verehligungen der Unterthanen wider die hiebevorige Oblervantz und gemeine beschriebene Rechte verfahren wird / indem die Baurleute und Unterthanen / Mannes- und Weibes Personen / ohnersucht der Herrschafft / ohne ihrer Herren und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung sich zusammen gesellen / verloben und aus unterschiedlichen Jurisdictionen zusammen lauffen / dadurch aber (ohne daß sie ihrer selbst nicht mächtig / sondern ihren Herren mit Knecht- und Leib-Eigenschafft sammt Weib und Kindern verwandt / und daher ohne ihre Verwilligung sich ihnen nicht entziehen können) bey der Herrschafft viel Mißverstände / Irrungen und Streitigkeiten

ten erregt werden; So soll diesem nach solches angemessenes heimliches Verloben und Freyen der Baurleute und deren Dienstboten gänzlich bey einer ernstlichen arbitrar Straffe/wegen freventlicher Überschreit- und Hindansetzung dieser Ordnung ins fünfftige verbotten und abgeschaffet seyn. Allermassen dann auch den Pastoren in Städten und auff dem Lande Inhabts dieser Lande Kirchen-Ordnunge bey Vermeidung schwerer Straffe und Entsetzung ihres Dienstes/auch Erstattung alles Schadens und Ungelegenheit/so der Herrschafft daraus entstehen wird/hiermit unterfaget seyn soll/keine Dienstboten der Baurleute zu vertrauen/sie haben dann von ihrer Obrigkeit glaubhaftigen/richtigen Schein/wegen ihrer ausdrücklichen Bewillig- und Erlassung/eingebracht und vorgezeiget.

§. 2. Nachdem aber bey dieser bisshero continuirenden Krieges-Unruhe/viele ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen und Erlassung sich zusammen gesellet und befreyet / soll es damit also gehalten werden/das die Frau (dafern sie bey beschehener Verlobnüss eine ledige Dirne gewesen) und die von ihnen beyderseits gezeugte Kinder/dem Manne folge / des Weibes Herrschafft oder Eigenthumbs-Herrn aber einen billigmäßigen Abtrag thun.

§. 3. Würde aber ein Knecht ohne Consens eine Wittwe in eines andern Gute gefreyet haben/so bleiben die Kinder/so aus erster Ehe gezeuget/der Obrigkeit/unter welches Jurisdiction sie gefreyet/die Kinder anderer Ehe aber/ohneachtet sie unter fremder Vormäßigkeit geböhren/folgen dem Vater / wohin derselbe gehöret/und muß das Weib mit ihrer vorigen Obrigkeit sich vergleichen/darunter doch jederzeit ihr Vermögen und die Christliche Billigkeit soll beobachtet werden.

§. 4. Gleich wie aber solches von den Jenigen/welche allbereits vermittelst Priesterlicher Copulation würcklich vertrauet/und Ehelich beyammen leben/zu verstehen/also hat es eine andere Bewandniß mit denselben / die ohne ihrer Herrschafft Vergünstigung und Willen aus verschiedenen Jurisdictionen sich zwar verlobet/aber noch nicht vertrauet seyn/dann weil Leibeigene/wo sie rechtmäßig zu einem Ehe-Gelübt gerathen wollen / ihrer Herren Consens de necessitate zu ersuchen schuldig seyn/so soll solches hinfüro beobachtet/und da Jemand dem zu widern zu handeln sich unterstehen würde/derselbe wegen Überschreitung dieser Ordnung mit willkührlicher Straffe belegen/sothane der Unterthanen angemessene heimliche Verlobnüssen aber / wann die O-

*Conf. Mev. P. II. 231. n. 7. in Not.
et P. II. 102. n. 5. in Not. Vid. in:
hom. Zustand und
ab Folgung der Bau-
411. C. P. n. 170.*



brigkeiten dieselbe nicht ratificiren und die Untertanen gegen gebührliche Recognition abfolgen lassen wollen/sollen auff anhalten der Herren durch des Geistlichen Consistorii Erkändniß/welches hierin vermittelst angeordnetem Vorbescheide summarie procediren/und die Sache in etlichen Verhören entscheiden/dafern keine andere Umstände mit unter lauffen/rescindiret / und nach Befindung der Sachen für unkräftig erkläret werden.

§. 5. Dannenhero die Mägde/so in frembde Güter gefreyet/sich mit ihrer Obrigkeit gebührlich abfinden sollen/die Knechte aber/welche in andere Jurisdiction geheyrathet/gehen/wohin sie gehören/welches gleichwol so weit zu verstehen / daß / da Jemand selbst befördert / oder Anlaß und Anschläge darzu geben hätte/daß einer seiner Untertanen/eines andern Untertaninne ohne ihrer Obrigkeit Wissen un Willen gefreyet/un hernach unter Prætendirung dieser Ordnung/als wann sie ohne sein Vorwissen sich zusammen befreyet hätten/abfordern wolte. So soll derselbe / wann er zuserst solcher Collusion überwiesen/seines Untertanen verlustig seyn/und selbiger Untertan der Obrigkeit/unter welche die Frau gehöret/sammt der Frauen und erzeugeten Kindern verbleiben. Würde auch ein freyer Mann freventlich und vorseklich durch Schwängerung oder andere straffbare und verbotene Mittel eines andern Untertanin zur Heyrath bewegen/oder auch wissentlich sothane freyen/ und also der Obrigkeit dieselbe vorseklich entziehen/soll er deßwegen seiner Freyheit verlustig/und wohin die Frau gehöret/auch selbst unterthan seyn.

TITULUS III.

Von Gesinde Mietung und Lohne.

§. I.

Inem Jeden stehet frey/sein Gesinde/wie er mit ihnen zum geringsten und besten/nach seiner Gelegenheit handeln kan/zu bestellen und zu belohnen / und wird allein für dießmal des Gesindes und Dienstboten eigenthätliches Aufstreiben/vermittelst welches sie dem Brod-Herrn ihres Gefallens / was sie haben wollen/vorschreiben/ und dann der Herren eigen Nuß / vermittelst welchem sie andern ihr Gesinde

*Hic Tit. renovatus
1723. d. 1. Feb.*

Baur- und Schaffer-Ordnung.

Gesinde abspannen/verbotten. Und soll diesem nach Niemand einer dem andern in Städten und Dörffern sein Gesinde/so lang es in des andern Dienst und Brod unerlaubet ist / ausmieten und dinge/oder durch Anbietung größern Lohns an sich ziehen und locken; Da es geschehen würde/soll derselbe/ welcher solches thut/so viel des Dienstboten eines Jahres Lohn austrägt/ dem Jenigen/dem der Dienstbote wird abgemietet/geben/der Dienstbote darzu die Helffte seines Lohns missen/derselbe auch nicht geduldet/sondern an seinen vorigen Herrn/dabin er sich zu erst vermietet/und das Gottes Geld empfangen/verwiesen werden.

§. 2. Wann ein Dienstbote einmal Gottes Geld genommen/soll er zu zuziehen verbunden seyn/ und nicht Macht haben / sich zu bedencken/und an andere Orthe sich vermieten / bey Vermeidung unnachlässiger arbitrar-Straffe.

§. 3. Es soll auch ein Dienstbote zu rechter Zeit/ und etwan zum wenigsten ein viertel Jahr / nemlich auff Johannes Baptista und Weihnachten vorher. seinen Dienst zu resigniren schuldig seyn/damit der Herr in Zeiten sich nach andern Dienstboten umthun könne; Imfall solches nicht geschiehet / und der Herr ihn nicht gutwillig erlassen wil/soll er auff der Stelle zu bleiben und zu dienen gehalten seyn.

§. 4. So sollen auch keine Einlieger/starcke Bettler/Müßiggänger und dergleichen Herren-loß Gesindlein / so zu dienen starck und gesund seyn/und keine eigene Wohnung haben/geduldet/sondern zu dienen angehalten werden.

§. 5. Und damit dem Gesinde/der Besoldung halber sich zu beschweren/nicht Ursach gegeben werde/soll hinfüro nachfolgende Maasse und Gleichheit gehalten/und darüber Niemand ichts was mehr zu geben oder zu nehmen bemächtigt seyn/mit der ersten Verwarnung / daferne demselben ein oder ander zu wiederhandelt/und solches würde überwiesen werden/derselbe mit erster und unnachlässiger Straffe/und zwar daferne es einer vom Adel oder Einhaber Adeliccher Güter wäre/der mehr gegeben oder versprochen / mit zwanzig Reichsthaler / ein Bürger mit zehn Reichsthaler/ein Bauer/ so hoch sich das Jährliche Lohn desselben erstrecket/und der Jenige/ so mehr genommen und bedinget/mit Verlust selbigen Lohns / oder nach Befindung beharrlicher Widersetzlichkeit / mit Gefängniß und andern schweren Straffen/von eines jeden Orths Obrigkeit belegen und bestrafet werden.

§. 6. Ge

§. 6. Gestalt dann auch Krafft diesem verboten werden alle heimliche pollicitationes, von Weihnacht-oder Neu Jahrs-Gaben/oder einem Jahrmarkt / oder was dergleichen mehr erdacht werden könnte/welche/weil sie zu nichts anders angesehen / als seinem Nachbarn das Gesinde ab- und an sich zu ziehen/werden sie/ als in fraudem dieser Ordnung versprochen/gänzlich cassiret/ un̄ über das ordentliche Lohn bey obiger Straffe etwas zu gebē/ganz und gar verboten.

§. 7. Da aber ein Knecht/Magd/oder Dienstbote ein mehrers / als in dieser Ordnung enthalten/fodern/ und davon ganz und gar nicht weichen/sondern davon gehen würde/wird derselbe/ bey welchem er sich zu erst angeben/fleißig nachforschen/ob von Jemand anders ihm ein mehrers versprochen/ auff solchen Fall wird er dasselbe anzeigen/und sollen Herren und Knechte vorigerwehnte Straffe zugeben schuldig seyn.

§. 8. Solten aber Knechte oder Mägde/wie zum offtern geschehen pfleget/ lieber ohne Dienst seyn/als sich dieser Ordnung unterwerffen wollen/ sollen sie die bewilligten Steuern andern Einwohnern gleich abzustatten schuldig seyn / und dadurch vom Müßiggange ab-und dagegen zur Arbeit und zum Dienen angehalten werden.

§. 9. Da Jemand sein Gesinde gegen fünffriges Jahr allbereits bestellet und angenommen/und ihnen über das/als in dieser Ordnung disponiret/und hernach folget/versprochen / dasselbe soll keine Wirkung haben / sondern hiemit und Krafft dieses cassiret und abgethan seyn / und hinfüro alles auch dieser Ordnung in allen Puncten und Clausulen reguliret / und demselben præcile bey Vermeidung obangedeuter Straffen gelebet und nachgegangen werden.

§. 10. Und dafern der Dienstbote deswegen retractiren/ und darum daß er den versprochenen grossen Lohn nicht bekäme/ zu ziehen sich verweigern würde / soll derselbe durch ernstliche Mittel und Bestraffung darzu angehalten/ auch sonst von Niemanden angenommen/oder sonst irgendwo zu dienen verstatet werden.

§. 11. Es soll demnach mit Ablohnung des Gesindes / Zagelöhner und Arbeitsleuten folgender Gestalt gehalten werden.

Einem grossen Knecht/der pflügen/hacken/säen/meyen/ un̄ das Wagen-Pflug-und Hacken-Zeug verfertigen kan/ Jährlich auffss höchste eins für alles/durchgehend in Pomern und Rügen

16. bis

16. bis 20. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. 8. Lß. zwey Hembder / zwey Paar leinen Hosen.

Einem andern Knechte / der solche Arbeit nicht verrichten noch verfertigen / jedoch in der Erndte die Sense führen kan / 10. bis 14. Fl. darzu das besagte Leinen und zwey Paar Schuhe.

Einem Voigt / der den Ackerbau wol verstehet / auch die Hölzung mit wartet / daneben auff den Nothfall in der Saat-Zeit und sonst mit arbeiten hilfft / 20. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / zwey Hembder / und da die Ackerwercke weitläufftig / ein Paar Stieffeln / wann er viel reiten muß.

Einem Jungen / der Futter schneiden / auch die Pferde warten und futtern kan / 6. bis 8. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. zwey Hembder / zwey Paar leinen Hosen.

Einer tüchtigen Bau-Mühen / so das Vieh wol wartet / 6. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / gewöhnlich Leinen / oder das ihr an dessen statt an Lein-Saamen etwas gesäet werde. Deswegen die Wahl beym Herrn verbleibet.

8. 6. 10. Einer tüchtigen Köchin und Dienst-Magd in den Städten 6. Fl. sonst aber dergleichen Personen 5. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. und das gewöhnliche Leinen.

Einer Ammen und Wartsfrauen 6. Fl. *18. 20.*

Einem Meyer nebst der Kost und nötigem Krug-Bier / für die ganze Erndte / nachdem die Arbeit fällt / 4. in 6. Fl. wann er sich selbst beköstiget / täglich an Lohn 10. Lß. Wann er aber gespeiset wird / täglich für seine Arbeit 4. Lß.

Einer Binderinnen die ganze Erndte-Zeit über nach Beschaffenheit der Arbeit / nebst einem Paar Binder-Handschuhen 2. in 3. Fl.

Einem Hacker / wann er mit 4. Ochsen abwechselt / auff's Jahr nebst Schuhe und Leinen 16. Fl. Jedoch soll die Herrschaft denselben den Winter über in aller Arbeit zu brauchen haben. Wann aber derselben nicht beliebet / den Hacker auff ein ganzes Jahr zu behalten / soll demselben die Hacker-Zeit über von Marien Verkündigung bis Martini / nebst einem Paar Schuhe 10. Fl. gegeben werden. Wolte aber die Herrschaft ihm Korn säen / soll solches in ihrem Belieben stehen / und soll alsdann den Hacker für jeden Scheffel Einsaat / welche er auch selbst darzu thun muß / 1. Reichsthaler an Lohn abgezogen werden / und er dabeneben gehalten seyn / den Winter über in die Scheune zu gehen / und vor den Scheffel zu dröschten.

6

Einem

Einem Decker bey freyer Kost von Ostern bis Michaelis 5. in 6. Lß. nachmals 4. Lß. Wann er sich selber speiset / 9. in 10. Lß.

Den Dröschern / zweyen auff vier Wochen eine Tonne Tafel-Bier und 6. Scheffel über der Last: Jedoch daß der Scheffel nicht gehäuffet werde / bey jetzigem wolfeilen Korn-Preiße. Wann aber das Korn theurer seyn wird / 5. Scheffel über der Last durchgehends in Pommern und Rügen / oder zu Tage-Lohn bey ihrer eigenen Kost 6. Lß. Sie sollen aber ingesamte die Malzeiten beym Reinnachen und Auffmessen gar nicht haben; Sonst aber an Gelde / wenn sie gespeiset werden / für die Last 1. Sl. 16. Lß. Bey ihrer eigenen Kost aber 3. Sl. für jede Last.

Einem gemeinen Zagelöhner auff der Erndte / bey freyer Kost des Sommers 3. Lß. des Winters 2. Lß.

Ob auch zwar den Knechten und andern Dienstboten ein gewisses Lohn / wie obgedacht / zugeleget / so soll dennoch der Herrschafft vergönnet seyn / denenselben ein gewisses Korn zu säen / und vor jeden Scheffel Einsaat / welchen die Dienstboten selber anschaffen sollen / ihnen 1. Reichsthaler auff's Lohn abzuziehen: Und weilien auch gebräuchlich / daß an vielen Orten dem Gesinde und Dienstboten ein gewisses Deputat gereicht wird / so soll dieselbe schuldig seyn / mit folgenden sich vergnügen zulassen / nemlich mit 1. Drömmt Roggen / 1. Drömmt Gersten / 1. Scheffel Erbsen / 1. Scheffel Hopffen / einen halben Scheffel Salz Vor-Pommersche Maasse / ein Achtentheil Butter / ein Achtentheil Hering / ein Liß Pfund Stockfisch / ein feist Schwein oder ein mageres / und darzu 4. Scheffel Korn zum mästen / ein Merk-Schaaff / ein Viertel von der Ruhe / oder an statt dessen 1. Sl. 12. Lß.

Den Weibes-Personen aber / gemeinen Knechten und Jungens wird nur die Helffte an Gersten gegeben / wie auch kein Rind-Fleisch und soll dem Gesinde / so Deputat bekommet / über dieses in der Erndte / ein mehres nicht gegeben werden; Solte aber an einigen Orten ein geringers an Deputat zu geben gebräuchlich seyn / hat es dabey sein Verbleiben / ein mehrers aber soll bey willkührlicher Straffe nicht gegeben werden.

Einem Botten binnen Landes 5. Lß. außershalb Landes und an Liege-Geld 8. Lß.

Einem Zimmermann nach Unterscheid der Gebäuden und Gebunden / nach dem dieselbe zu diesem oder jenem Behueff angeleget

geleget und starck verbunden werden/ nebst einer Tonnen Taffel-
Bier Monatlich auff jeder Person/ 4. 5. biß 7. Sl. für das Gebündt/
oder zu Tagelohn bey seiner eigenen Kost des Somers dem Mei-
ster 14. Lß. des Winters 7. Lß.

Dem Gesellen bey eigener Kost des Sommers 12. Lß. des
Winters 5. Lß.

Wann sie gespeiset werden / des Sommers dem Meister biß
Michaelis 7. Lß. des Winters 5. Lß.

Dem Gesellen des Sommers 5. Lß. des Winters 4. Lß.

Es sollen aber dieselben nicht befugt seyn / die Späne und
das alte Holz an sich zu ziehen / und davon dem Bau-Herrn etwas
zu entwenden / sondern solches demselben ingesammt zu lassen.

Einem Mäurer bey seiner eigenen Kost des Sommers 14. Lß.
des Winters 11. Lß.

Dem Gesellen bey eigener Kost des Somers 12. Lß. des Win-
ters 9. Lß.

Des Mäurers Handlanger oder Kalckschläger des Somers
8. Lß. des Winters 6. Lß.

Einem Fischer zu Tagelohn bey seiner eigenen Kost nebst
freyem Bier bey Sommer = Zeit 12. Lß. bey Winter = Zeit
10. Lß.

Wenn er aber gespeiset wird / täglich durchgehend 6. Lß.

Des Fischers Lehr-Junge des Sommers 8. Lß. des Win-
ters 6. Lß.

Und wird das Sommer-Lohn angerechnet vom Tage Mat-
thia, ist der 24. Februarius, biß Marien Geburt / oder den 8. Se-
ptember.

Anderere Handwerker werden auff selbe Manier belohnet.

Einem Fischer einst vor alle 20. Sl.

Schreibern / Gutschern und Reise-Gesinde wird ein Zeglt-
cher nach Proportion der andern Dienstboten das Lohn / wie er
bestes kan / seken.

Ebenfalls wird auch der Magistrat in Städten / wegen der
Schopenbrauer / Jung-Knechte und Brauer-Knechte / nach ad-
venant wie dem andern Gesinde auffm Lande herunter gezogen / ei-
ne Moderation machen.

Sagern für eine Wende Schube / wenn der Block Ellen tieff
ist / ein Sechßling.

Wenn er aber darunter / nur 9. Pfennige Sundisch / und
soll ihm auff 4. Wochen eine Tonne Taffel-Bier gegeben werden.

§. 12. Mit diesem jetzt specificirten Lohne sollen die Dienstboten allerdings friedlich seyn/dasern aber an einigen Orten ein geringers Lohn/denn in dieser Ordnung specificiret/den Dienstboten gegeben/und weniger/als gesetzet / des Orts Gewonheit nach gereicht würde/ist die Herrschafft zu dem Jenigen / was in der Ordnung gedispouiret/nicht gehalten/weniger zu einem mehreren/als gebräuchlich/verbunden/wie dann auch das Gesinde an selbigen Orten sich auff diese Ordnung nicht beziehen / sondern es in diesem Fall bey der Observantz sein Verbleiben haben solle.

§. 13. Bey Bestellung eines Hirtens/soll eines jeglichen Dorffes und Viehes Größe/Viele und Gelegenheit beobachtet und darnach ihm sein Deputat an Korn und Gelde proportioniret / jedoch so gemacht werden/das er zu leben habe/es soll ihm aber ganz kein Korn gesäet/noch einige Schaffe zu halten frey gelassen werden.

§. 14. Ein Einlieger auff dem Lande/ ob er gleich ein Handwerker ist/ soll der Obrigkeit / darunter er wohnet / wochentlich nach Gelegenheit/ein oder zwey Tage auch da es gebräuchlich/ohne Kost/Hand-Arbeit leisten / da er auch mit des Grund-Herrn Wissen und Willen Acker und Land besäen wird/soll er die Einsaat dafür geben: Würde er aber ohne Vorwissen und Willen der Obrigkeit/Korn zu säen sich unterstehen/soll er desselben verlustig und verfallen seyn. Diejenigen Einlieger aber/welche von den Priestern angenommen/und in dero freyen/wie auch Kirchen-oder Wittwen-Häusern recipiret werden/sollen verbunden seyn/die Contributiones ebenmässig mit abzustatten/oder den gewöhnlichen Neben-Modum zugeben.

§. 15. Diweil auch die tägliche Erfahrung leider bezeuget/das die Knechte und Gesinde ihre Herren eigenes Gefallens gedrungen/ihnen über ihr versprochen Lohn/ein/zwey/drey/vier oder wol mehr Morgen Acker frey/ bey der Herren Unkosten und Anspannung zu begatten und zu besäen / und solches so hoch getrieben/das die Knechte zuweilen mehr Korn / als die Herren selbst verkauffen können/dadurch aber die Brodt-Herren merklich ruiniret und zu Untergange gerichtet werden / in deme sie mit ihren Wagen und Geschirr den Acker bestellen/den Knechten aber (die ihnen doch an den ordentlichen Contributionen im geringsten nicht bespringen)den Nutzen und profit lassen müssen / soll solches gänzlich/es wäre dann/das die Herrschafft vorberührter Massen zu Bezablung seines Lohns etwas aussäet / und der
Dienst.

Dienstbote sich / wie vor gedacht / deßhalb ein gewisses decour-
tiren läffet / verboten und abgeschaffet seyn / und da es geschehe /
soll das gesäete Korn der Herrschafft heimgefallen / und der Bau-
ersmann / der in solches der Knechte Anmuten bewilliget / darü-
ber zur gebührlichen Straffe gezogen werden.

s. 16. Welches eben so mit Halt- und Ausfütterung einiges
Viehes / Pferde / Füllen / oder wie es doch Namen haben mag / ge-
halten werden soll.

s. 17. Wie dann auch das zum halben säen Korn auff Bate
zu verborgen / an statt der Zinsen ein besäet Stück Landes zu
nehmen / das Korn auff dem Halm von den Bauern zu kauffen /
und was dergleichen unchristliche Wucher-Handel / dadurch das
Armuth ganz geschwächet wird / mehr seyn / gänzlich verbot-
ten / und solch Getreyde alles durch eines jeden Ortes O-
brigkeit als verwircket / deroselben zum besten weggenommen /
die Ubertreter und Conniventen darzu mit ernster Straffe an-
gesehen werden.

s. 18. Weil sich auch befindet / daß die Schoppenbrauer und
sonst ander Gesinde / und annoch zu dienen vermögende Leute an
Mannes- und Weibes-Personen / in Städten so wol als auff dem
Lande / sich in die Arme-Häuser / Klöster / Conventen / Kirchen /
Cläusen oder Kirchen-Raten einkauffen / oder dieselben für ein ge-
wisses ein Zeitlang mieten / damit sie ohne Dienst im Müßig-
gange leben / und sich von den Präbenden erhalten mögen / so wer-
den jedes Ortes Obrikeit / wie auch Patronen / Provisores oder
weme sonst die Inspection über solche Freyheiten zustehet / hierun-
ter guter Vorsichtigkeit gebrauchen / und nicht Jederman ohne
Unterscheid hinein nehmen / oder daß Jemand eingenommen wer-
de / gestatten / sondern da sich Jemand deßfalls angebe / so gesund
und zu dienen tüchtig / denselben ab- und zur Arbeit anweisen :
Gestalt dann auch die Jenigen / so allbereits würcklich in densel-
ben sich befunden und annoch dienen können / bey Verlust ihrer
Präbenden, und Räumung der Kirchen-Raten / zur Arbeit und
Bescheidenheit gegen ihre Herren und Frauen / welchen sie die-
nen / angehalten werden sollen.

TITULUS IV.

Von Leibeigenschaft der Bauern und
deren Abfoderunge.

§. I.

Es seynd keines Bauern Kinder bemächtiget / sich eigens Gefallens außserhalb Landes / oder in frembde Jurisdiction / in Dienst zu begeben / es geschehe dann mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung ihrer Herrschafft / welcher sie auch auff erlangte Erlaubnuß sich anders Orts zu begeben / vermittelst Bestellung gnugsamer Caution anloben sollen / ohne Erlassung der Leibeigenschaft sich nirgends häußlich niederzusetzen / imgleichen das vor Erlassung der Leibeigenschaft an Vater / Mutter / oder ander Erbe sie nichts heimlich an sich bringen / und aus ihrer Obrigkeit Vormäßigkeit wegpartiren wollen.

§. 2. Und damit Leibeigene sich ihrer Herrschafft ohne dero selben Bewilligung und Wissenschaft nicht entziehen / und hernach præscriptionem libertatis ohnbefugt allegiren / und dadurch zu allerhand unnötigen Disputat Anlaß und Ursach geben mögen / soll Niemand auff dem Lande zum Baur-Recht / oder in Städten zum Bürger-Recht auff- und angenommen werden / der nicht gnugsamen Schein / wie er von seinem Erb-Herrn sich loß gemachet / vorzeigen und einbringen könne.

§. 3. Damit auch das Land von Untertanen nicht entblöset / noch der Herrschafft ihre Leute entzogen / soll von Priestern und Predigern Niemand sein Geburts-Brieff / oder von Handwerkern sein Lehr-Brieff ertheilet werden / er habe dan seiner Obrigkeit Schein vorgezeiget / allermassen dann auch jedes Orts Magistrat bey ihren Schiffern solche Anstalt machen wird / daß sie keine Baurknechte in Dienst nehmen / oder doch / bey Vermeidung hoher Straffe / aus dem Lande weg und an andere Orte führen / wie denn gewisse und geschärffte Placate angeschlagen und dadurch an allen Orten und auff den Fahren und Pässen solche Orders gestellet werden sollen / daß kein Schiffer oder sonst Jemand die Untertanen wegführen oder weg partiren / auch keinen Bauer- oder Schaffer-Knecht ohne Vorzeigung eines Passes vom

Gou-

Gouvernement, (der ihme gegen Producirung seiner Obrigkeit Erlaß-Scheins/ohne Entgeld soll gefolget werden) passiret und übergelassen werden.

§. 4. Dannenhero auch an denen Orten / wo Pässe seyn / und mit Rahnen oder Bötten übergefahret wird / aber doch keine beständige Besatzungen gehalten werden / die Obrigkeiten solche Anstellungen verfügen werden / daß daselbst Niemand ohne Paß durchschleiffen möge: Gestalt dann dieselbe / die darüber betreten werden / so wol die Bauer-Knechte als die sie weg zu partiren vermeinet / nicht allein verbunden seyn sollen / mit der Obrigkeit des Unterthanen sich abzufinden / und ihnen billigmäßige Satisfaction für die entführte und weg partirte Person zu geben / sondern sie sollen auch nebst Jenen mit scharffer exemplarischer arbitrar und dafern der Delinquent nichts in bonis hat / mit Leibes-Straffe von jedes Orts Obrigkeit beleet werden.

Weilen auch wegen vielfältigen Austreten der Unterthanen verschiedene Klagen eingekommen / so ist verordnet / daß wenn die ausgetretene Unterthanen sich nicht wieder einfindē / dero Obrigkeiten bemächtigt seyn sollen / dieselbe von den Sankeln (jedoch daß eine jede Obrigkeit an jeden Orte / so wol auffm Lande als in den Städten vorhero gebührend die Publication verrichten zu lassen ersuchet werde) bey ihren Namen in dreyen verschiedenen malen nach ein ander an dreyen Orten im Lande von 6. Wochen bis zu 6. Wochen öffentlich zu citiren / und zum Wiedergestellten ermahnen zu lassen / und wann sie von der letzten Citation-Zeit an / und zum längsten eines halben Jahres Frist sich nicht einstellen / alsdann befugt seyn sollen / auff vorher beschehene gebührende Requisition und Ersuchung des Magistrats in den Städten und gegebene Reversalen, auch beschehene Saution / daß diese ihnen in subsidium Juris geleistete assistentz allerdings der Stadt an ihrer zustehenden Jurisdiction und sonst unschädlich seyn solle / ihre Namen und Geburts-Ort offenbar an den Rack oder Galgen schlagen zu lassen / und sie dadurch / es seyn Mannes- oder Weibes Personen / unehrlich zu machen / ihnen auch fünffrig / wann sie wieder ertappet werden / durch den Scharffrichter ein Brand-Mahl auff die Backen brennen zu lassen.

§. 5. Wann ein Knecht oder sonst eines Einliegers oder häufigen Mannes Sohn / der etwa unehrlich geböhren / oder sonst keiner Obrigkeit mit Bauers-Pflicht verwand wäre / aus frembder Gegend sich dieser Orten begeben / und sich bey einer Obrigkeit um
eine

eine Unterthaninne zu heyrathen bewürbe/dieselbe auch mit dem Bedinge/das er ins künfftige sich unter der Unterthaninn Obrigkeit niederlassen wolte/ erlangete / darauff in den Ehestand trete/ohne Ansprache bliebe /und mit dem Weibe Kinder zeugete/ so sollen solche Kinder unter der Obrigkeit/darunter sie gezeuget/ nebenst ihm zu bleiben pflichtig seyn/und ob gleich der Vater sich der Bauers-Pflicht mit ausdrücklichen Worten nicht untergeben/und gleichwol erweißlich wäre/das unter solchem Vorwand und Vorgeben er die Unterthaninne angebracht/sich gesetzt/und Kinder gezeuget / ist er nebst Weib und Kinder zu bleiben / und annoch die Bauers-Pflicht zu leisten schuldig und verbunden.

S. 6. Da aber ein solcher / welcher ausgegeben/das er frey wäre / unter andere Obrigkeit gehörete / und von derselben wieder abgefodert würde / muß die Frau/dasern das matrimonium consumiret / wie supra Tit. 2. S. 2. gedacht / von der Obrigkeit / darunter sie gehöret / loß gefauffet werden/dem Manne folgen/nimmt auch / wann solches geschehen / die von ihr gezeugete Kinder mit sich hinweg / der Kerl aber / weil er sich einiger Freyheit gerühmet/und dadurch die Obrigkeit/ihme seine Unterthaninne zu geben / hintergangen und verleitet / wird wegen solchen Betrugs billig mit Gefängniß / oder sonst willkührlicher Straffe belegen.

S. 7. Bringet ein frembder Unterthan/oder auch Jemand/ so frey ist/ eines andern Unterthaninne zu Falle/ so wird derselbe billig von deme/ unter welches Jurisdiction die Unterthaninne gehöret/am Leibe oder an Geld gestraffet: Hätte er die Geschwängerte zur Ehe genommen/und sich mit ihr vertrauen lassen / so soll er der Obrigkeit / worunter die Frau gehöret / mit Unterthänigkeit verhafftet seyn; Ist aber das matrimonium annoch nicht consumiret/ sondern nur Verlöbniß gehalten / so stehet in der Obrigkeit Gefallen/sie loß zu geben oder nicht/ lauffet aber der / welcher eines andern Unterthaninne geschwängert/davon / und kaufft das geschwängerte Weib nicht loß/ gibt auch der Obrigkeit keine Straffe/ so bleibet das uneheliche Kind mit der Mutter unter ihrer ordentlichen Jurisdiction.

S. 8. Gestalt dann uneheliche Kinder ins gemeine / so wol in Pommern als Rügen / bey der Obrigkeit / darunter sie gezeuget / verbleiben.

S. 9. Die Abforderung der Unterthanen und deren Abfolgung betreffend/bezeuget die tägliche Erfahrung/ das beyder-

seits

*Conf. Mev. P. 2. D.
231. n. 7. in Not.
it. P. G. D. 102. n. 5.
in Not. 9f. 11. Mev.
vom Zustand der
Bauern. C. 2. N.
170.*

seits/so wol bey denen/die einige Unterthanen abgefodert/als den
 Zenigen/bey welchen sie gefodert werden/viele exorbitantien und
 excesse daher vorgangen/das die Abfolgung zum offtern ohne rai-
 son und erhebliche Ursach verweigert und dadurch veranlasset
 worden/das das Gegentheil mit gewapneter Hand zugefallen/
 und die Unterthanen/an welche er Ansprach zu haben vermeinet
 gehabt/mit Gewalt weggenommen/dahingegen etliche Obrig-
 keiten hierunter auch der Sachen zu viel gethan/und dergestalt ri-
 gorous verfahren/das sie auch unverwundet/ohne einige vorher-
 gehende Ansprach und monition de facto zugeplaket/und die Un-
 terthanen aus frembder Jurisdiction gefangen un gebunden weg-
 geführet/ein solches aber zu allerhand Weislauffrig-und Thätlig-
 keit Anlaß und Ursach gegeben/so soll es hinfüro damit also gehal-
 ten werden.

Wann ein Unterthan oder Unterthaninne/von ihrer Obrig-
 keit auff dem Lande/wie auch Königl. Aemtern und in Städten
 wieder gefodert wird/und die Unterthanen des Vorgebens gestän-
 dig/oder dessen alsbald überführet und überwiesen werden kön-
 nen/soll die Abfolge unweigerlich/so wol in Städten als auff dem
 Lande/geschehen/und Niemand zur Ungebühr damit auffgehal-
 ten werden/oder dasern der Zenige/bey dem sie gefodert werden
 und die Abfolgung stehet/sich dessen verweigern würde/und da-
 rüber der Eigenthums-Herr unverrichteter Sachen wieder davon
 ziehen müste/inmittelst aber der Unterthan weg-und von handen
 kommen würde/soll derselbe dem Eigenthums Herrn dafür ge-
 recht werden und gehalten seyn.

§. 10. Wäre es aber/das die Unterthanen zwar gestünden/
 oder ihnen auch erwiesen würde/das sie dahin/wohin sie gefodert
 werden/gehöreten/dagegen aber ihre exceptiones einwenderen/
 dieselbe aber so bald von ihnen nicht beygebracht werden kön-
 ten/oder doch so beschaffen wären/das sie altiozem indaginem
 requirirten/auff solchen Fall soll die Obrigkeit in Städten und
 auff dem Lande/wosern nicht die Leute/so gefodert werden/un-
 ter ihre selbst eigene Jurisdiction gehören/gedachten Einwen-
 dens ungeachtet die Abfolgung beschaffen und anordnen/jedoch
 sich von denen/die die Abforderung thun/gnugsame Caution
 oder Revers ausantworten lassen/das dasern sie von den Ab-
 gefoderten an gehörigen Orten würden besprochen werden/sie
 daselbst Ansprache gewärtig seyn/und sich den Judicatis unter-
 geben/auch sie die Obrigkeit/der Abfolgung halben/so weit es
 die

die Rechte erfordern / jederzeit Noth- und Schadeloß / auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäßig also halten und observiren wollen.

§. 11. Würden aber die Jenigen / so angesprochen werden / der Ansprache als freye Leute / ganz und gar nicht gestehen / so werden sie billig damit gehöret / und nicht so fort auff bloßen Ansprechen aus der Libertät in die servitut gesetzt und eines andern arbitrio und direction unterworffen ; Sondern es muß derselbe / welcher sie abfordern wil / seine Intention, wie Rechtens / erweisen / dazu ihm ein beqvemer terminus angesetzt wird. Dafern sie aber / daß sie sich loß gekauffet / oder anderer Arth zu ihrer Libertät gerathen / einwenden / sollen auff solchen Fall die Unterthanen ihre gerühmte Freyheit und eingebrachte exceptiones in continenti zu probiren angehalten / oder ihnen dazu ein enger und zwar nur ein einiger terminus angesetzt werden / inzwischen aber sollen sie vor Gerichte Bürgerliche oder andere zureichende Caution, nicht zuentweichen / stellen / Würden sie in gesetztem termino mit ihrem Beweißthum nicht einkommen / sollen sie zwar weiter nicht gehöret werden / sondern an Ort und Ende / wohin sie gefodert / folgen. Es soll aber / dafern sie mehren Beweiß anzuführen vermeinten / der Jenige / der sie abfordert / Inhalts vorhergehenden §. 10. sich zu reversiren schuldig und verbunden seyn.

§. 11. So auch dahingegen bey der ersten Ansprach der Jenige / welcher den Unterthanen abzufordern begehret / seinen Beweißthum / daß er etwa von ohngefehr oder unvermuthlich denselben angetroffen / nicht alsbald zur Hand haben / sondern denselben ehest beyzubringen sich erklären würde / so soll derselbe / bey welchem der Unterthan sich auffhält / demselben entweder gebührend caviren / oder auch dem Unterthanen alle sein Zeug und Gerähtlein sammt dem Lohn auffhalten / und nicht ausfolgen lassen / oder auch dafür stehen und gehalten seyn.

§. 13. Und gleich wie alle gewaltsame oder eigenthätliche Abforderung / wegen denen dabey vorgehenden excesen , hinfüro gänzlich verboten ; So wird dahingegen eine Obrigkeit der andern hierunter die Hand bieten / keine unbegründete frivolae exceptiones zulassen / sondern vermittelst schleunigster Abfolgung einen Jeglichen zu dem seinen verhelffen / damit in solchen und dergleichen auch andern Sachen ihnen ein gleichmäßiges wiederfahren möge ; Gestalt dann auch bey verspürender Widersetz-

derseßigkeit/wann an gehörigen Ort deßfals Klage einkommen wird / ein Jedweder zur Observantz dieser Ordnung soll angewiesen werden.

TITULUS V.

Von den Schäffern und ihrer Unterhaltunge.

§. I.

Es auch bey dieser beschwerlichen Zeit/denen vor dem in diesen Landen von den Hochseel. Herzogen zu Pommern publicirten Schäffer-Ordnungen ganz nicht nachgegangen wird / so hat man dieselbe folgender Gestalt in Schwang zu bringen der Nothdurfft zu seyn erachtet. Und sollē diesem nach fürs Erste ganz keine rändige oder Schmier-Schaaße im Lande gelitten werden / sondern eine jede Obrigkeit verpflichtet seyn / keine Schäffer noch Schäffer-Knechte / oder Jungen / aus verdächtigen Orten anzunehmen / besondern mit Ernst und Fleiß dahin zu trachten / daß gesund und rein Vieh auff die Wende gebracht werde / und da über Verhoffen ein Anbruch in einer Schäfferey sich einfinden würde / sollen die Schäffer / wenn sie den Anbruch bey zwey / drey oder mehr Schaaffen vermercken / dieselbe nicht allein alsofort abstechen und verkauffen / sondern sich auch der ganzen Schäfferey ungesäumt ohnig machen / damit durch dessen Verzögerung dem Nachbarn kein Schaden zugezogen werde; Imfall dawider gehandelt / und er seinem Nachbarn / der rein Vieh hat / in Feldern / Wenden und Triffen zu nahe kommen / und muthwilligen Schaden zufügen würde / sollen die Schaaffe ad pios usus der Kirchen und armen Gottes-Häusern verfallen / auch da einem oder andern deßfals Schade zugefüget würde / der Verursacher solchen Schaden zu erstatten schuldig seyn / auch noch darüber / Einhalts der Fürstl. Pommerschen Schäffer-Ordnung de Anno 1616. gestraffet werden.

§. 2. Gestalt dann solche und dergleichen Ungelegenheit abzuwenden / auff den Pässen fleißigel Aufsicht gehalten werden soll / daß keine rändige Schaaße oder Schmier-Vieh ins Land getrieben werden.

c ij

§. 3. In

*comp. ad hoc Thema Reneman-
ni Jurispr. Romano-German.
Lemb. 3. Disp. 10. Sect.
i. de legat. Disp. 10.
de inauguratione Dni.
Nicola. Castellan.
vau de Astutis Gri-
tionum, erung p. 200.
habita de. 1637.
Frankfurt ad
Vindium.*

§. 3. In Besichtigung der verdächtigen Schaaffe / durch die benachbarte Schäffer / wie nicht weniger / daß die Nachbarn (im fall die Herren oder Schäffer / denen das anbrüchtige Vieh zu- steht / dasselbe abzuschaffen difficultiren würden) die rändigen Schaaffe abzustecken / sollen bemächtigt seyn / darin soll obgedach- ter / hiebevorn Anno 1616. publicirten Fürstl. Pomerischen Schäf- fer-Ordnung strictè nachgegangen werden.

Lani, qui studio per se sua oves agunt mortuo. Sed earum deinde carnes vendant, et ita non modo pascua sed etiam ipsas ho- mines contage. On gravant hinc ore gravissima plebs. poena, quæ pro ois- cibus hinc ad reles- gatione extendi pt. §. Disp. Struvs de jure ovium. Sect. 1. c. 2. b. 13.

§. 4. Weil sich auch befindet / daß die Fleischer und Schläch- ter aus den Städten vielmals rändige Schaaffe an sich gehandelt / dieselbe auff's Land gethan / und eine Zeitlang allda zur Weyde ge- halten / soll ein solches auch hiemit gänzlich auffgehoben und verboten seyn / und da hiewieder gehandelt würde / und Un- gelegenheit daraus entstehen solte / soll der Fleischer und Schläch- ter die Schaaffe nicht allein verlohren haben / sondern nebst dem Jenigen / so sie annimmet / Inhalts der Anno 1616. gemachten Schäf- fer-Ordnung / gestraffet werden.

§. 5. Inmassen auch ohne das den Schlächtern so wenig an Kind-Vieh als Schaaffen ein mehrers / als sie vor der Hand zu schlachten benötigt / und ganz kein Zucht-Vieh / bey obiger Straf- fe zu halten / vergönnet seyn solle.

Tale jus habent, qui qua- silon mansor agri dantur hinc tan d'adigns a d'ant in rays possident. Hinc in ovili' tot' oves habere et pascere illis licet, quot per hinc mem ex stramine et foens in agris suis natis alere licet. Rev. P. i. d. 78. Idem. Confil. 47. n. 1. et seq. Struv. Disput. de jure ovium. Sect. 3. b. 8. et seq.

§. 6. Als auch die Erfahrung bezeuget / daß an etlichen Orten die Pastoren / Schulken / Müller / Bauern und andere particulier Leute / so nicht Hirten-Lägers Berechtigtheit haben / sich unterste- hen / Schäffer / auch Schäffer-Knechte / unter dem prætext als Vieh- Hirten / so wol auch in andere Wege an sich zu ziehen / absonderli- che Triffen anzustellen / auch mit Hirten zu Felde zu liegen / so sol- len die jenige Personen und Einhabere der Dorffschafften un wü- sten Höfe in denselben / denen diese Berechtigtheit nicht competiret / davon abstehen / bey Verlust der Schaaffe / welche halb der hohen Landes Obrigkeit / die andere Helffte aber dem Denuncianten heimgefallen seyn sollen.

§. 7. Bey Bestellung eines Schäffers / soll eine jegliche Ob- rigkeit fleißige Erinnerung thun / daß die Schäffer kein ander den gesund und rein Vieh ins Gemenge bringen / wie dann auch ein schriftlicher Vertrag mit den Schäffern / daß sie alles / was sie bey ihrem Antritt zu thun versprochen / halten / oder wiedrigen falls in gewisse Straffe / so benennet werden kan / verfallen seyn wollen / auffgerichtet werden kan.

Pastor ovium recipitur vel t. per contractum locati ovis, quando se operam suam ad custodiendos in pascuis ovium grege, pro certa mercede locare solet, vel (2) per contractum in no- minatum; quando quis Pastorem recipit pro ejusdem operâ certum ovium numerum cum suis se pasci permittitur promittit; vel (3) per contractum soci- etatis, ut nimirum pastor certum numerum ovium congerat (vulgo vocant Sab Manigr. Vind) conf. Struv. Disp. de jure ovium. Sect. 1. Cap. 4. b. 24. 30.

§. 8. Hienechst soll ein jedweder Schäffer / der gemietet un an- genommen wird / schuldig seyn / seiner Herrschafft einen Körper- lichen

lichen Eyd/wie hiebey gefügt/auff diese und hiebevorige bey Lebzeiten der Hochseel. Herzogen zu Pommern/ gemachte Ordnungen/dahin zu leisten und abzulegen/das er sich gehorsamst darnach richten wolle.

§. 9. Es stehet aber gleichwol in einer jeglichen Obrigkeit Willkühr/ ob sie die Schäffer sich dergestalt verpflichten/ oder doch auff guten Glauben mit ihnen contrahiren und handeln wollen.

§. 10. So soll auch der Schäffer der Herrschafft gesund und rein Viehe ins Gemenge bringen und das fünffte Schaaff setzen/ und das fünffte Theil der Abnützung von Lämmern/Wolle/Molcken und Sterb-Fellen haben/dahingegen zu allen Unkosten/ als Saltz/Gewürk/Woll-Säcken/ Fuhr-Lohn/Haber/ Brod und dergleichen/den fünfften Pfennig legen.

*anf. Struv. d. Dip.
sect. i. C. 4. §. 36.
et seq. et in hinc.
J. C. Gerac. 22.
§. 23. pr.*

§. 11. Dem Schaaffmeister soll auff jedes hundert Schaaffe/ nebst dem einen Drömbt Roggen/zugegeben werden zwey Scheffel Gersten und drey Scheffel Erbsen auff die ganze Schäfferey/ wie auch auff das Gemenge und halben Vieh/jedoch nur bis auff 500. Häupter/und also auff

600.	Häupter	-	6.	Drömbt/	-	-
700.	-	-	6.	-	6.	Scheffel.
800.	-	-	7.	-	1.	
900.	-	-	7.	-	6.	
1000.	-	-	8.	-	-	

Welches an Roggen und Gersten geliefert wird/ jedoch sollen die Schäffer dahingegen schuldig seyn/die Hürten/wan die Herrschafft die materialia dazu anschaffet/zu verfertigen.

Würden sie aber solches zu thun sich verweigern/soll ihnen der angefetzte Gersten und die Erbsen nicht gegeben werden: Daserne auch an einem oder andern Orte ein geringers an Deputat-Korn gereicht/oder auch an Knecht-Vieh gehalten wird/ hat es dabey sein Verbleiben.

§. 12. Dem Schäffer sollen auff 150. Schaaffe ein Haupt Kind-Vieh gehalten/und dieses nur bis auff 800. Schaaffe extendiret werden/wie ihm dann auch auff 150. Schaaffe ein Schwein passiret/sonsten aber kein Korn/besondern nur ein halb Scheffel Lein/wobey dennoch die Grösse der Schäfferey in consideration zu ziehen/gesäet/im übrigen aber nichts/ noch ichtes was auff die Hunde gesäet werden.

§. 13. Dem Schäffer soll auch auff ein oder zwey Pferde/ welche er auff

*un.
sei,
nt
30.*

er auff der Herrschafft Begehren zu verschaffen / verbunden / und damit er die Milch-Hürten / Holzung und andere Nothdurfft anführen soll / und muß ein mehrers nicht zu dessen Unterhalt / als notdürfftiges Heu / Haxel und Stroh / aber ganz kein Korn gegeben werden.

§. 14. So aber ein Schäffer mehr Pferde und Kind-Vieh / als obgesetzter massen ihm gehalten werden / haben würde / soll er der Herrschafft dafür gebührlisches Hütter Geld geben.

§. 15. Einem Kost-Knecht soll an statt seines Lohns / nebst freyer Speisung / 60. Schaaffe an Wehr-Vieh gehalten und ausgefüttert werden / das Molcken aber davon bleibet ingesammt der Herrschafft / und wird so wenig ein Lohn-Schaaff den Knechten als Zungen gegeben.

§. 16. Von jedem hundert Schaaffen milchenden Viehes / so verpachtet werden / soll eine gerüttete und gehäuffte Tonne untadelhaffter Käse / eine halbe Tonne Butter / ein Viertel Salz-Milch / oder 4. Tage das Molcken von allen Schaaffen zu grossen Käsen / wenn es die Herrschafft fordern läßt / oder an statt der 4. Tage Molcken von jedem hundert milchender Schaaffe ein guter grosser Käse gegeben werden / da aber ein solches der Herrschafft nicht gefället / so nimmt dieselbe die 4. Tage die Milch / und läßet den fünfften dem Schäffer / oder muß dem Schäffer alle Tage seinen fünfften Theil der Milch abmessen lassen.

§. 17. Wolte auch die Herrschafft für alle Abnützung / ausser dem Hürten-Lager / vom Schäffer Geld-Pacht nehmen / stehet solches zu dero Belieben.

§. 18. Wer wegen Mangel einiger Schaaffe frembde annimt / derselbe soll bey Verlust zehen Schaaffe von jedem hundert / nicht bemächtigt seyn / dem Schäffer oder von wem er sonst die Schaaffe hat / mehr als die Helffte Lämmer und Wolle davon zu lassen / und dafern Pacht vom Molcken gegeben wird / soll der Schäffer oder der / welchem die Schaaffe gehören / die volle Pacht von der gangen Anzahl geben.

§. 19. Einem Schäffer sollen / wann die Schäfferey groß / und etwa auf 800. Häupter sich erstrecket / auf das hundert Schaaffe 15. à 16. Knecht Schaaffe gehalten / daferne sie aber geringer und etwa in 3. bis 400. bestünden / 18. in 19. auf das hundert passiret werden / jedoch daferne die Knechte und Zungen würcklich vorhanden.

§. 20. Die

hergegangene gebührliche inquisition vom Advocato Fisci besprochen und in gewisse Straffe/so dem Fisco heimfallen soll/nach befundenen Umständen condemniret werden: Wäre es aber ein Schäffer/Bauersmann und Dienstbote / derselbe soll in arbitrar Straffe/welche seine Obrigkeit/unter welcher Jurisdiction er ist/von ihm unnachlässig erheben soll / vertheilet werden und verfallen seyn.

§. 25. Diese Ordnung nimmt ihren Anfang von Michaelis dieses 1669. Jahres/und da einer und ander ander gestalt mit seinem Schäffer und Dienstboten verglichen / wird solches hiemit abgethan und auffgehoben/ und soll dieser Ordnung hinfüro bey hoher unnachlässiger Straffe nachgelebet werden.

Es bleibet aber vorbehalten/dieselbe nach vorfallender Gelegenheit und Erforderung der Nothdurfft jederzeit zu ändern / zu mindern/zumehren und zu verbessern.

Schäffer Eyd.

Ich N. N. lobe und schwere dem N. N. daß ich demselben reine gesunde Schaaffe ins Gemenge zu bringen / daß ich auch / so lange ich in seinen Dienst bin / treu und hold seyn wil / sein bestes wissen und fördern / Schaden und Nachtheil nach höchstem Verstande und Vermögen hindern und wehren / daß ich der Schaaffe mit allem getreuen Fleiß warten / dieselbe mit Willen nicht verhüten / oder sonst verwarlosen und versäumen / und mich durchaus in angenommenen Schäffer=Dienst nicht anders / denn nach unser gnädigen Landes Fürsten und Herren gemeiner Schäffer=Ordnung / so mir vorgelesen / und so viel dieselbe meine Person betrifft / ohne alle finantz, Betrug oder Vervortheilung / halten / auch sonst alles / so mir zuthun oder zu lassen gebüh-

gebühret/ ob es schon in der Ordnung nicht begriffen / thun und lassen / auch sonst mich getreulich/ ehrlich / auffrichtig und fleissig / wie einem getreuen Diener gegen seinem Herrn eignet und wol anstehet / schicken und erzeigen wil / so wahr als mir **GDZZ** helfen soll durch **Jesus Christum**/ Amen.

Aus welchem allen/ wie so wol die Jenige / welche Dienste leisten / als die derselben bedürffen / was eines jedwedern Gebühr und Schuldigkeit hierbey sey / und wessen sie sich zu verhalten / sattsam zu ersehen haben; So befehlen auch im Namen Ihr. Königl. Maytt. unsers allergnädigsten Königes und Herrn / des Herrn Reichs GeldHerrn und General Statthalters HochGräffl. Excell. zusamt der Königl. Regierung hiemit allen und jeden Landes Einwohnern / wes Standes und Condition dieselbe auch seynd / wie nicht weniger denen Dienstboten/ Tagelöhnern und Schäffern/ auch andern / welche in diesem Herzogthum solcher gestalt ihr Brod suchen / daß sie sich nach vorbeschriebener Ordnung allerdings richten / und ihrem Gesinde ein mehrers nicht geben/ oder da ein oder ander damit nicht friedlich seyn wolte / denselben zu gehöriger Straffe ziehen / oder auch der Obrigkeit/ worunter er gehöret / zu gebührender Bestraffung anmelden/ und also die Ordnung unverbrüchlich zu observiren und zu halten/ sich angelegen seyn lassen sollen. Massen dann hiebey diese ausdrückliche Verwarnung angehenget wird/ daß imfall das Gesinde der Geld-Straffe ungeachtet / ihren Troß/ Frevel und Muthwillen dennest nicht ändern / sondern nach wie vor die Brod-Herren anzutreiben/ und ein mehrers/ als Jedweden in dieser Ordnung zugebilliget / zu fordern sich gelüsten lassen solte / Seine HochGräffl. Excellentz und Königl. Regierung alsdann solche Freveler durch andere ernste Mittel / als in die Karren einzuspannen / Ball-arbeiten in den Städten / und dergleichen Mittel / zum schuldigen Gehorsam / nach Beschaffenheit des Verbrechens / anweisen lassen wollen. Die Jenige aber/ so durch un-

c v

massi-

mässiges Lohn oder Geschenk das Gesinde an sich und andern entziehen / mit dem duplo des versprochenen / auch nach Befindung wol härter bestraffet werden sollen. Wornach sich ein Jeglicher zu achten / und für Schaden / Ungelegenheit und Schimpff fürzusehen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgestellten Gouvernements Insegels. Gegeben Wollgast den 7. Januarij Anno 1670.



C. S. Wrangel.

C. Hardefeld.

H. C. von Sternbach.

P. C. von d' Lancken.

H. Wolfradt.

H. E. Sellius.



Ko 323

9^o

ULB Halle 3
004 300 106



f




Sb,

WPA



mü





Der Königl. Regierung in Pommern

Renovirte

Gesinde =	} Ordnung/
Tageelöhner =	
Bauer = und	
Schäffer =	

Wie solche auff vorher gepflogene Communication mit den Hnn. Land-Ständen auff dem Land-Tage zu Wolgast im Decembri 1669. adjustiret und beliebet worden.

Sedruckt und Verlegt zu Alten Stettin von Michael Höpfnern / Königl. und Kath's Buchdr. Im Jahr Christi 1673.

